

SOLL-Prozess Regelsozialhilfe und Asylsozialhilfe

Gesamtprojekt «Durchgehende Fallführung und Potentialabklärung» - Teilprojekt «Fallführung»

27. Januar 2023

Autoren und Autorin

Marcel Egger, Egger, Dreher & Partner AG

Corinne Graf, Leiterin Sozialregion Untergäu

Reto Kämpfer, Leiter Soziale Dienste Oberer Leberberg

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck des Dokuments.....	3
2	Eigenschaften des SOLL-Prozesskonzepts für die Regelsozialhilfe.....	4
3	Noch zu definierende offene Punkte im Hinblick auf eine Pilotphase	14
4	Anforderungen an den Piloten.....	15
5	Beantragte Ressourcen.....	16
6	Weiteres Vorgehen Arbeitsgruppe.....	17

1 Zweck des Dokuments

Das vorliegende Dokument beschreibt den Stand der Diskussion des SOLL-Prozesskonzepts der durchgehenden Fallführung für den Bereich der Regel- und Asylsozialhilfe. Einige Themengebiete wie die Schnittstellen, Terminologie oder die Pilotierungsphase sind noch in Erarbeitung durch die Arbeitsgruppe. Das vorliegende Dokument (Stand 13.01.2023) wurde seitens Arbeitsgruppe TP genehmigt und soll nun dem Projektausschuss zur Kenntnis und Genehmigung der Ressourcen sowie des weiteren Vorgehens, vorgelegt werden.

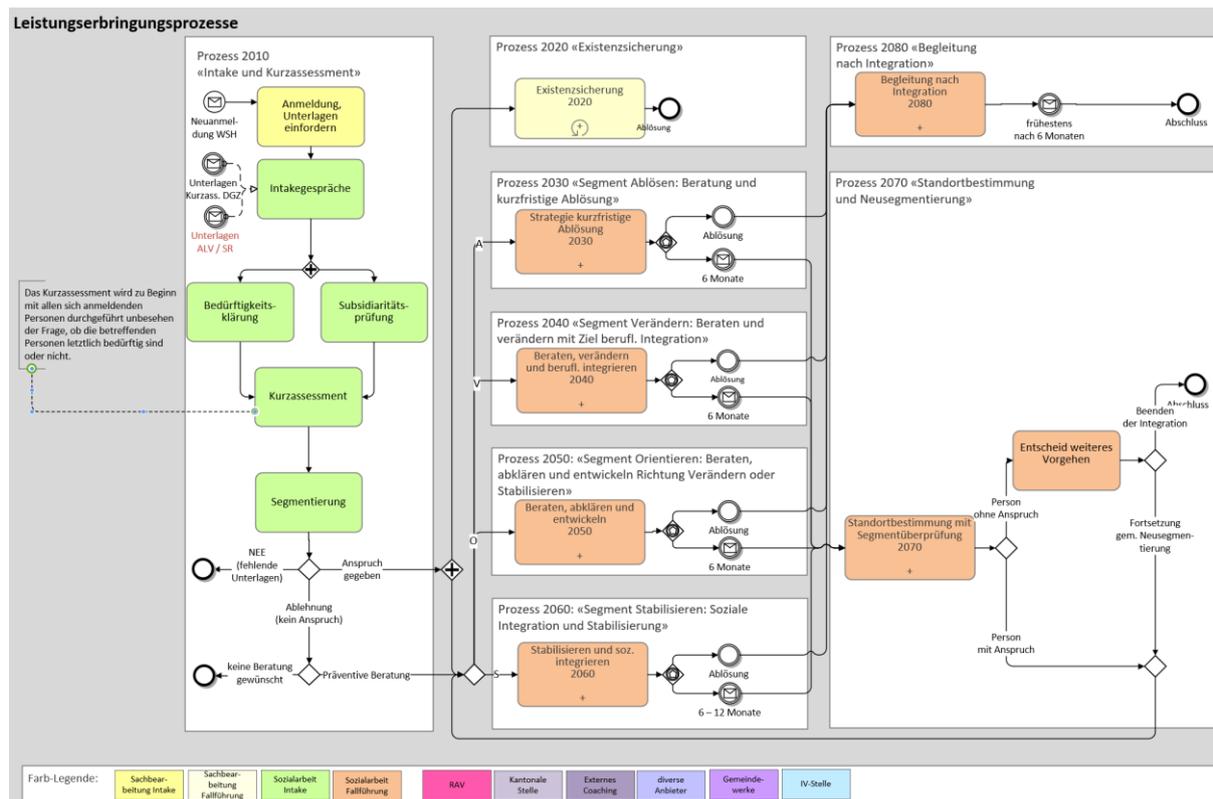
Folgendes war Grundlage der Erarbeitung des Dokuments:

- Bestehende Prozessbeschreibungen des TP FF
- Protokolle der letzten Sitzungen des TP FF
- Aufträge und Entscheide des Projektausschusses
- Integrales Integrationsmodell
- Segmentierungskonzept der Sozialhilfe Basel-Stadt

2 Eigenschaften des SOLL-Prozesskonzepts für die Regelsozialhilfe

Übersicht des Prozesses

Im Folgenden werden generellen Eigenschaften des Gesamtprozesses der durchgehenden Fallführung für Personen der Regelsozialhilfe und Asylsozialhilfe beschrieben. Die nachfolgende Abbildung stellt dabei das Zusammenspiel zwischen den einzelnen Hauptprozessen dar. Anschliessend folgen in diesem Kapitel genauere Beschreibungen der einzelnen Hauptprozesse.



Sich neu auf dem Sozialdienst anmeldende Personen durchlaufen zunächst den Prozess 2010 «Intake und Kurzassessment». Neben der administrativen Fallaufnahme, einer Erstberatung, der Klärung der Bedürftigkeit und Anspruchsvoraussetzungen und der Subsidiaritätsprüfung werden in diesem Prozess auch ein Kurzassessment durchgeführt und darauf basierend die für die Person am besten geeignete Integrationsstrategie bestimmt. Dabei geht es noch nicht darum, die individuelle Strategie im Detail zu definieren, sondern sich für eine von vier grundlegenden sozialarbeiterischen Normstrategien zu entscheiden.

Die Festlegung der am besten zutreffenden Normstrategie erfolgt nicht aufgrund von Persönlichkeitsmerkmalen der betreffenden Personen, sondern ausschliesslich aufgrund des identifizierten, sozialarbeiterischen Handlungsbedarfs. Dieser Handlungsbedarf hängt sowohl von der individuellen Ausgangslage der betreffenden Person als auch von Umweltfaktoren, namentlich der wirtschaftlichen Lage, ab.

Die Zuordnung der Personen zu einer der vier Normstrategien – im Folgenden als Segmente bezeichnet – gilt jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Standortbestimmung. Bei jeder Standortbestimmung ist seitens der fallführenden Personen immer auch die Segmentzuordnung zu überprüfen und bei geänderter Situation bei Bedarf zu ändern.

In Anlehnung an das in der Sozialhilfe des Kantons Basel-Stadt angewendete Segmentierungskonzept werden folgende vier Segmente unterschieden:

- Ablösen (Segment A): In dieses Segment gehören Personen, bei denen aufgrund guter Arbeitsmarktchancen oder aus anderen Gründen (erwarteter Vermögenszuwachs, Subsidiarität) damit gerechnet wird, dass sie in den nächsten 6 Monaten von der Sozialhilfe abgelöst werden, ohne dass ein wesentlicher sozialarbeiterischer Handlungsbedarf besteht.
- Verändern (Segment V): In dieses Segment gehören Personen, bei denen mit entsprechenden Massnahmen die Zielsetzung einer beruflichen Integration erreicht werden kann. Mit dieser Zielgruppe muss intensiv auf die Vorbereitung der Ablösung gearbeitet werden.
- Orientieren (Segment O): Zu diesem Segment gehören Personen, bei denen nicht klar ist, ob sich auf mittlere oder längere Sicht mit entsprechenden Massnahmen eine berufliche Integration und Ablösung von der Sozialhilfe erreichen lässt oder ob stattdessen am Ende eher eine Stabilisierung das Hauptziel sein wird. Bei Personen dieses Segments werden in einem ersten Schritt vertiefte Abklärungen durchgeführt. Sind deren Ergebnisse erfolgsversprechend, werden intensiv Massnahmen ergriffen, um die betreffenden Personen für einen Übergang ins Segment «Verändern» vorzubereiten und letztlich eine berufliche Integration anzustreben. Falls sich dieses Szenario als unrealistisch erweist, werden die betreffenden Personen dem nachfolgend beschriebenen Segment «Stabilisieren» zugeordnet.
- Stabilisieren (Segment S): Zu diesem Segment zählen Klientinnen und Klienten, bei denen weder auf mittlere noch längere Sicht realistische Chancen bestehen, eine nachhaltige (Teil-) Ablösung mittels beruflicher Integration zu erreichen. Bei dieser Zielgruppe liegt der sozialarbeiterische Fokus deshalb auf Massnahmen zur Stabilisierung und Verbesserung der sozialen Integration. Auf Arbeitsmarktintegrationsmassnahmen und Vermittlungsbemühungen wird bei dieser Zielgruppe verzichtet.

Das vorliegend diskutierte SOLL-Prozesskonzept der künftigen Regelsozialhilfe weist neben den oben beschriebenen Merkmalen die folgenden wesentlichen Merkmale auf:

- Die Segmentzuordnungen sind jeweils zeitlich beschränkt und müssen bei allen Personen aller vier Segmente periodisch überprüft werden.
- Der künftige SOLL-Prozess definiert detailliert, wie die Segmentzugehörigkeit im Einzelnen zu bestimmen ist und welche Elemente und Massnahmen pro Segment im Minimum umzusetzen sind und welche Massnahmen bei bestimmten Segmenten nicht zur Verfügung stehen. Die Prozessvorgaben beschränken sich jedoch bewusst darauf, Grundsätze im Sinne von Leitplanken festzulegen, ohne den fallführenden Sozialarbeitenden im Detail vorzuschreiben, wie die Klientinnen und Klienten der vier Segmente im Einzelfall jeweils zu betreuen und zu begleiten sind. Dies soll im Ermessensspielraum der Fallführenden bleiben und sich an der individuell unterschiedlichen Ausgangslage der einzelnen Klientinnen und Klienten orientieren.
- Durch die Vorgabe der vier Normstrategien und der präzisen Definition, wie die Segmentzugehörigkeit zu bestimmen ist, wird sichergestellt, dass die IIM im Bereich der Regel- und Asylsozialhilfe in allen Sozialregionen harmonisiert umgesetzt wird. Zur Harmonisierung tragen weiter die verpflichtend einzusetzenden neuen Instrumente Kurzassessment, Praxisassessment, vertiefte Potenzialerschaffung und Integrationscoaching bei.
- Der künftige Integrationsprozess der Regelsozialhilfe beinhaltet unbeschrieben des jeweiligen Segmententscheidungs bei allen Personen die folgenden zentralen Meilensteine:
 - **Bestimmen der Bedürftigkeit und Subsidiaritätsprüfung**
Die Inhalte dieses Prozessschritts werden im Rahmen des IIM nicht neu definiert.
 - **Kurzassessment**
Die Inhalte des Kurzassessments werden im TP Potenzialabklärung definiert.

- **Erstsegmentierung im Rahmen des Intakes**
Die Erstsegmentierung nehmen die betreffenden Sozialarbeitenden anhand der Erkenntnisse des Kurzassessmentberichts vor. Die in diesem Kapitel beschriebenen Anforderungen der vier Segmente sind ausreichend klar definiert, damit ausgebildete Sozialarbeitende anhand des Kurzassessments und einer darauf basierenden Gesamtbeurteilung der Situation den richtigen Segmententscheid treffen können.
- **Zielvereinbarung (Hilfsplan)**
Die Zielvereinbarung (Hilfsplan) ist das grundlegende Instrument, mit welchem die Integrationsstrategie mit den einzelnen Klientinnen und Klienten für die kommenden Monate geplant und vereinbart wird. Ist die Ausgangslage oder das Entwicklungspotenzial einer Person nicht klar, sind im Vorfeld der Zielvereinbarung entsprechende Abklärungen vorzunehmen. Ergänzend zu den bestehenden Abklärungsmassnahmen stellt das IIM hierfür neu die Instrumente des «Praxisassessments» und der «vertieften Potenzialerfassung» bereit. Sie kommen namentlich bei Personen der Segmente «Verändern» und «Orientieren» zum Einsatz. Die Konzeption dieser beiden Abklärungswerkzeuge sind Gegenstand des Teilprojekts Potenzialabklärung.
Jede Zielvereinbarung muss folgende Mindestanforderungen erfüllen: Sie ist schriftlich zu dokumentieren und durch die betreffende Person zu unterschreiben. Im Weiteren ist eine Worddokumentvorlage zu nutzen, welche die Mindestinhalte der ZV definiert. Die unterschriebene ZV ist einzuscannen und als Dokument mit dem jeweiligen Typ gemäss Registraturplan abzulegen. Die ZV wird nicht in einer Maske des Klib.net erfasst, sondern nur als Textdokument abgelegt. Ein Erfassen in Klib.net hätte einzig einen möglichen Nutzen, falls Kennzahlen zur Nutzung der ZV ausgewertet werden sollen. Eine solche Anforderung besteht jedoch nicht.
- **Massnahmeneinsatz und fallbezogene interinstitutionelle Zusammenarbeit gemäss Zielvereinbarung**
Nach Festlegung der Zielvereinbarung startet deren Umsetzung. Dabei steht den Sozialarbeitenden das bestehende Instrumentarium an Massnahmen sowie einige neue, im Zuge des IIM entwickelte Massnahmen zur Verfügung. Das neue Instrument des Integrationscoachings wird durch das TP FF konzipiert und in einem separaten Konzept beschrieben.
- **Periodische Standortbestimmung und Neusegmentierung**
Der künftige Integrationsprozess der Sozialregionen ist – wie alle Beratungsprozesse im Bereich der Eingliederung – ein iteratives Verfahren, bei denen nach den Schritten «Zielvereinbarung» und «Massnahmen» eine Überprüfung der Zielerreichung in Form einer «Standortbestimmung» folgt, aufgrund deren ggf. die Zielvereinbarung angepasst wird. Die Standortbestimmung beinhaltet dabei auch eine Überprüfung, ob der Klient oder die Klientin dem richtigen Segment zugeordnet ist.
- **Nachbegleiten nach Integration**
Der iterative Integrationsprozess läuft so lange ab, bis die betreffende Person im Zuge der Neusegmentierung dem Segment «Stabilisieren» zugeordnet wird oder die Person von der Sozialhilfe abgelöst werden kann. Falls die Ablösung aufgrund einer beruflichen Integration erfolgt ist, dann begleitet der Sozialdienst die betreffende Person während mindestens weiteren 6 Monaten, um die Nachhaltigkeit der Integration zu sichern.
- **Fallabschluss 6 Monate nach Ablösung**
Frühstens sechs Monate nach erfolgter Integration endet die durchgehende Fallführung.
- Ein noch zu bestimmender, offener Punkt ist, ob und unter welchen Voraussetzungen auch Personen ohne Leistungsanspruch mit den segmentspezifischen Fallstrategien A-V-O-S betreut werden sollen. Die Kosten und der Nutzen einer solchen präventiven, sozialarbeiterischen Begleitung

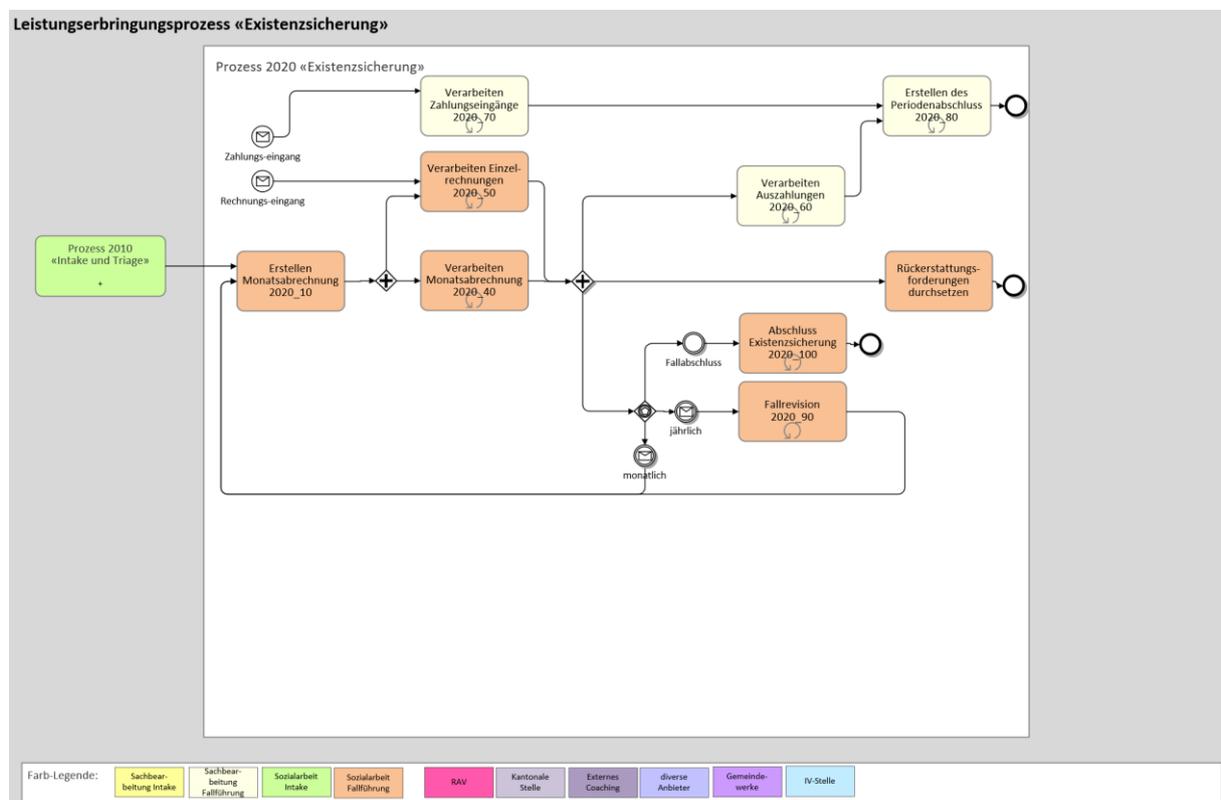
von nicht anspruchsberechtigten Personen wird im Rahmen einer Pilotphase vertieft analysiert (vgl. Kapitel 4). Als Grundsatz gilt dabei, dass als Mindestanforderung für eine künftige präventive Begleitung von Nicht-Anspruchsberechtigten aufgezeigt werden muss, dass die damit erzielten Einsparungen die Kosten mindestens aufwiegen.

Intake und Kurzassessment (Prozess 2010)

Der Prozess «Intake und Kurzassessment» beinhaltet die oben beschriebenen Meilensteine «Bestimmen der Bedürftigkeit und Subsidiaritätsprüfung», «Kurzassessment» sowie «Erstsegmentierung». Dieser Prozess erfordert sozialarbeiterisches Fachwissen.

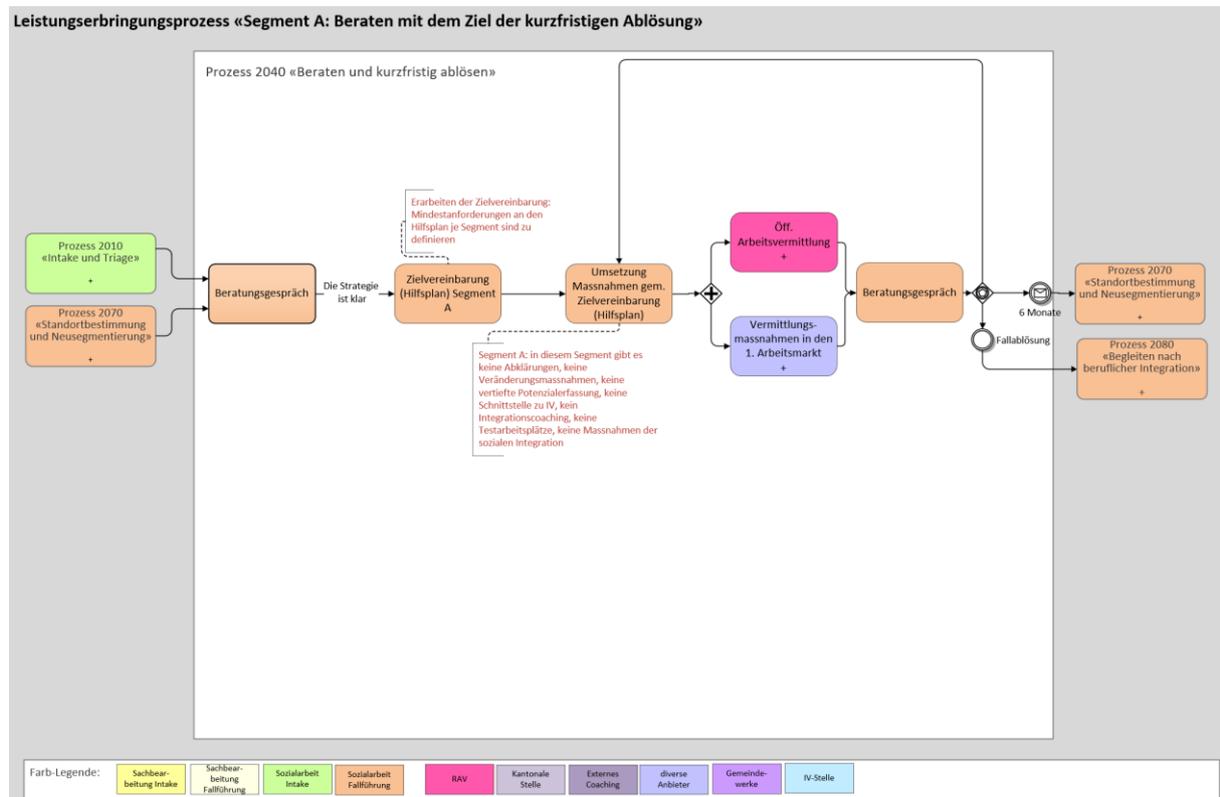
Im Intake wird entschieden, welchem der vier Segmente die jeweiligen Personen zugeordnet werden. Bei Personen, bei denen die diesbezügliche Ausgangslage bzw. die grundsätzliche Integrationsstrategie unklar ist, bietet sich standardmässig das Segment «Orientieren» an, in welchem vertiefte Abklärungen vorzunehmen sind.

Existenzsicherung (Prozess 2020)



Den Personen von Unterstützungseinheiten, für die im Rahmen des Intakes die Bedürftigkeit und damit Anspruchsberechtigung festgestellt wurde, richten die Sozialdienste finanzielle Unterstützung gemäss Vorgaben der SKOS aus. Dieser als «Existenzsicherung» bezeichnete Prozess ist nicht abhängig davon, welchen Segmenten die einzelnen Personen in Bezug auf die Integration zugeordnet wurden. Der oben dargestellte Prozess der Existenzsicherung wird im Rahmen des vorliegenden Projekts nicht überarbeitet. Er ist nicht Gegenstand des IIM.

Integrationsprozess des Segments «Ablösen» (Prozess 2030)



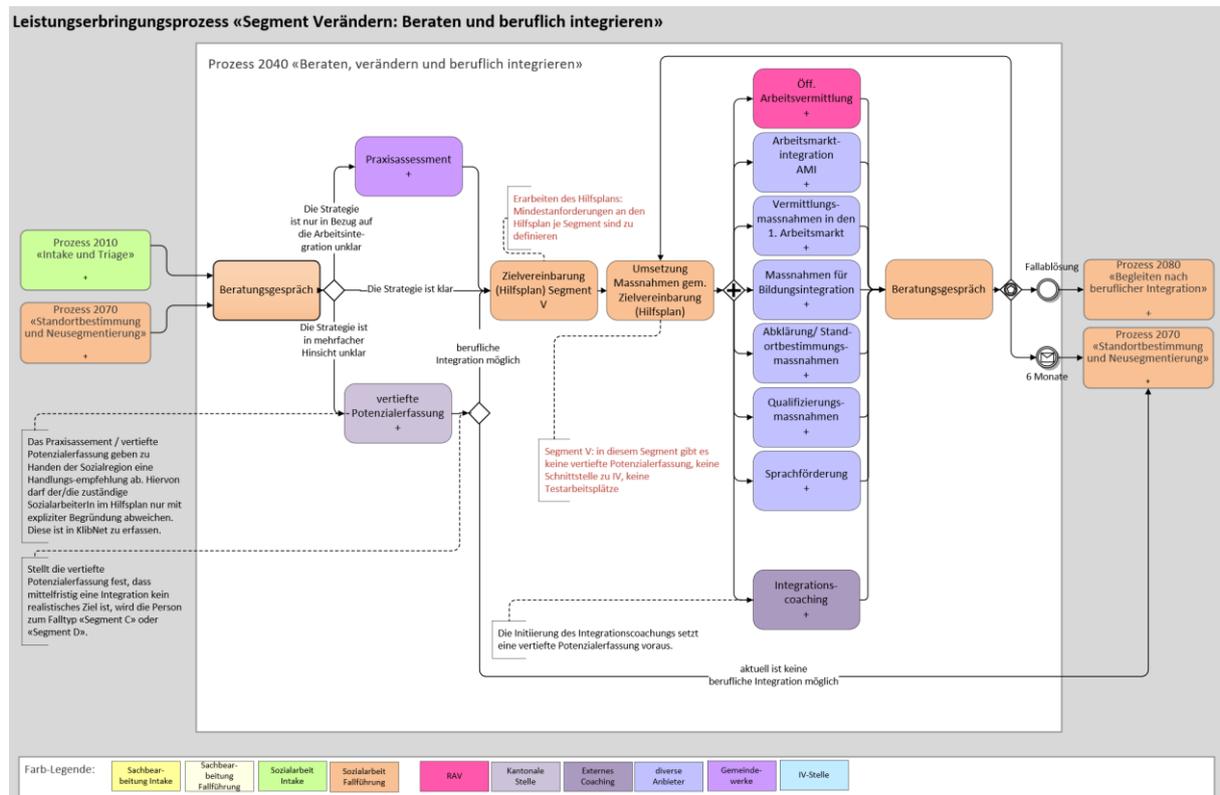
Personen, die dem Segment «Ablösen» zugeordnet werden, werden unter den gegebenen Umweltfaktoren aufgrund ihrer Ausgangslage als einfach integrierbar beurteilt. Bei diesen Personen wird erwartet, dass sie sich ohne intensiven Massnähmeneinsatz bzw. mit geringem sozialarbeiterischem Handlungsbedarf innert wenigen Monaten ablösen lassen. Die Ablösung kann dabei sowohl aufgrund der Geltendmachung der Subsidiarität als auch durch Integration in den ersten Arbeitsmarkt erfolgen.

Bei Personen des Segments «Ablösen» (Segment «A») steht eine periodische Beratung seitens der Fallführenden, die Abklärung und Durchsetzung der Subsidiarität und eine Zusammenarbeit mit den RAV mit ggf. Massnahmen zur Unterstützung der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt im Vordergrund. Die künftige Schnittstelle und Zusammenarbeit mit dem RAV ist durch das TP FF noch zu detaillieren. Dies erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Bei Personen dieses Segments werden keine weiterführenden Abklärungen, keine Veränderungsmaßnahmen, keine verteilte Potenzialerfassung, kein Integrationscoaching und keine Massnahmen der sozialen Integration durchgeführt. Im Weiteren kommt das Konzept der Testarbeitsplätze nicht zur Anwendung und es gibt keine Kontaktnahme mit der IV-Stelle.

Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass die Person entgegen der Einschätzung aus der erstmaligen Segmentierung doch kein Selbstläufer ist, ist zeitnahe eine Standortbestimmung mit Neusegmentierung zu initiieren. Eine Neusegmentierung ist spätestens nach 6 Monaten vorzunehmen (vgl. Prozess 2070).

Normstrategie des Segments «Verändern» (Prozess 2040)



Dem Segment «Verändern» (Segment «V») werden Personen zugeordnet, die ein realistisches Potenzial haben, mit geeigneten Massnahmen beruflich integriert und (teil-)abgelöst zu werden zu können, die aber keine Selbstläufer im Sinne des Segments A sind.

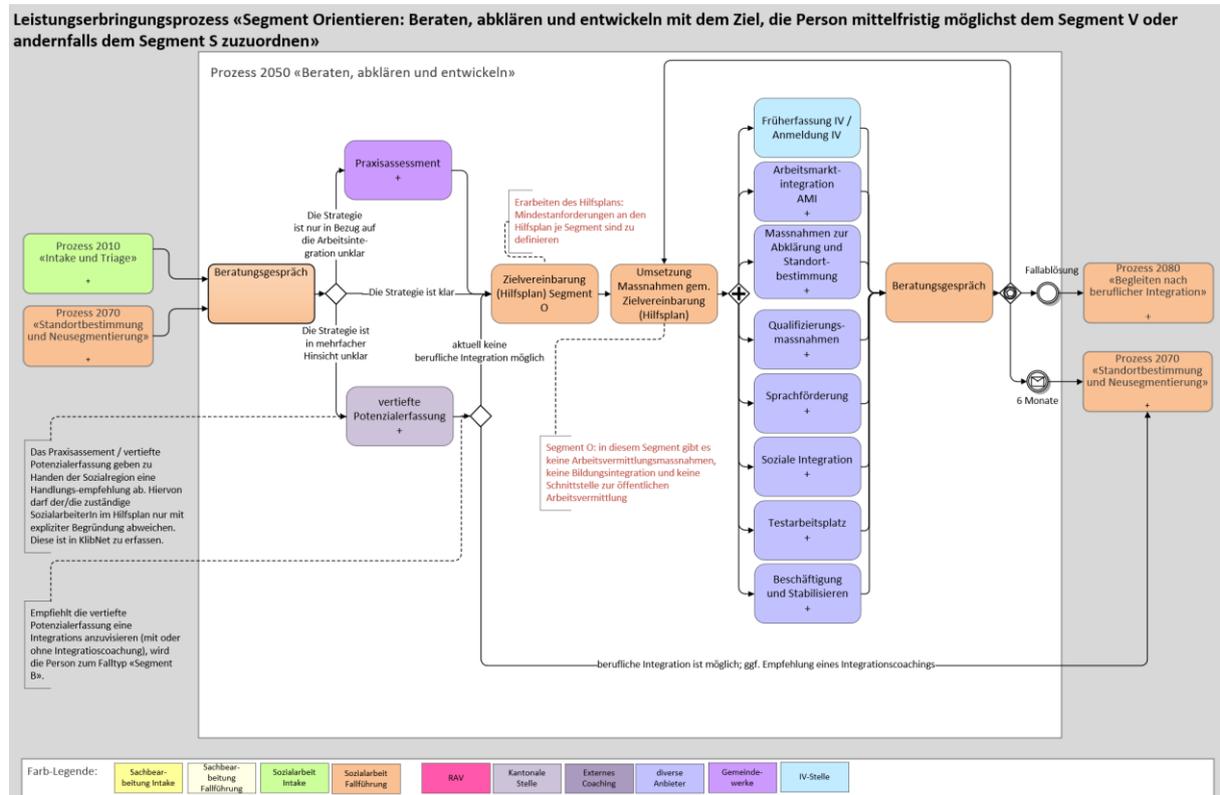
Im Unterschied zu den Personen des Segments «Ablösen» ist es bei jenen des Segments «Verändern» ggf. nötig, vor Erstellung der Zielvereinbarung vertiefte Abklärungen in Form eines Praxisassessments oder einer vertieften Potenzialerfassung vorzunehmen. Wird eine vertiefte Potenzialerfassung durchgeführt, bietet sich je nach Ergebnis der Abklärung ggf. an, unmittelbar eine Neubeurteilung der Segmentzuordnung vorzunehmen bzw. den Prozess «Standortbestimmung und Neusegmentierung» zu durchlaufen.

Bei Personen des Segments «Verändern» stehen zusätzlich zu den Massnahmen des Segments «Ablösen» folgende Massnahmen zur Verfügung: Arbeitsmarktintegration, Abklärungsmassnahmen, Qualifizierungsmassnahmen und Integrationscoaching.

Grundsätzlich eher nicht eingesetzt werden bei diesen Personen Massnahmen zur Förderung der sozialen Integration, Stabilisierungsmassnahmen, Beschäftigungsmassnahmen oder Einsätze in Testarbeitsplätzen. Im Weiteren gibt es wie beim Segment Ablösen keine Kontaktnahme mit der IV-Stelle.

Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass sich die Person entgegen der Einschätzung aus der erstmaligen Segmentierung beruflich doch nicht integrieren lässt, erfolgt eine Standortbestimmung mit Neusegmentierung zur Prüfung, ob die Person dem Segment «Stabilisieren» oder «Orientieren» zugeordnet werden soll. (vgl. Prozess 2070).

Normstrategie des Segments «Orientieren» (Prozess 2050)

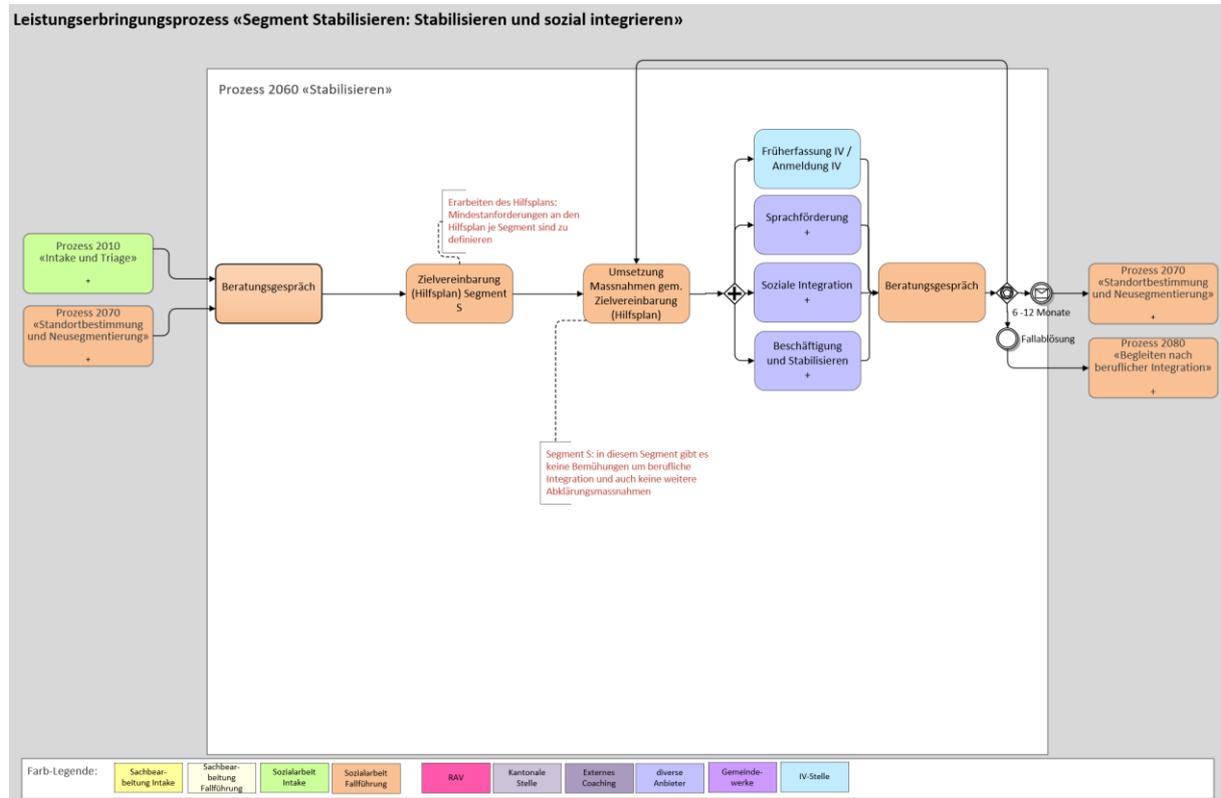


Im Segment «Orientieren» befinden sich Personen, bei denen zum betreffenden Zeitpunkt unklar ist, ob und mit welchen unterstützenden Massnahmen mittel- bis langfristig eine berufliche Integration gelingen kann oder nicht. Die Zugehörigkeit zu diesem Segment ist per se temporär: Entweder zeigt sich im Laufe der Zeit, dass eine Integration gelingen kann, dann werden intensive Massnahmen ergriffen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Person ins Segment «Verändern» zu überführen und beruflich zu integrieren. Oder es kristallisiert sich mit der Zeit heraus, dass eine solche Perspektive nicht existiert, so dass sich das Segment «Stabilisieren» für die Person am besten eignet.

Ein typisches Merkmal des Integrationsprozesses dieses Segments ist der Bedarf nach vertieften Abklärungen im Vorfeld der Erstellung der Zielvereinbarung.

Im Unterschied zu den Personen des Segments «Verändern» spielt beim Segment «Orientieren» ggf. auch die Schnittstelle zur IV eine relevante Rolle. Die künftige Schnittstelle und Zusammenarbeit mit der IV-Stelle sind durch das TP FF noch zu detaillieren, was in Analogie zur Schnittstelle «RAV» ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt durch das TP FF konzipiert wird. Weiter werden im Gegensatz zum Segment «Verändern» bei Bedarf Massnahmen zur Förderung der sozialen Integration, Stabilisierungsmassnahmen, Beschäftigungsmassnahmen und Testarbeitsplätze eingesetzt. Eine Zusammenarbeit mit dem RAV, ein Integrationscoaching oder Vermittlungsmassnahmen ist bei diesem Segment jedoch nicht vorgesehen.

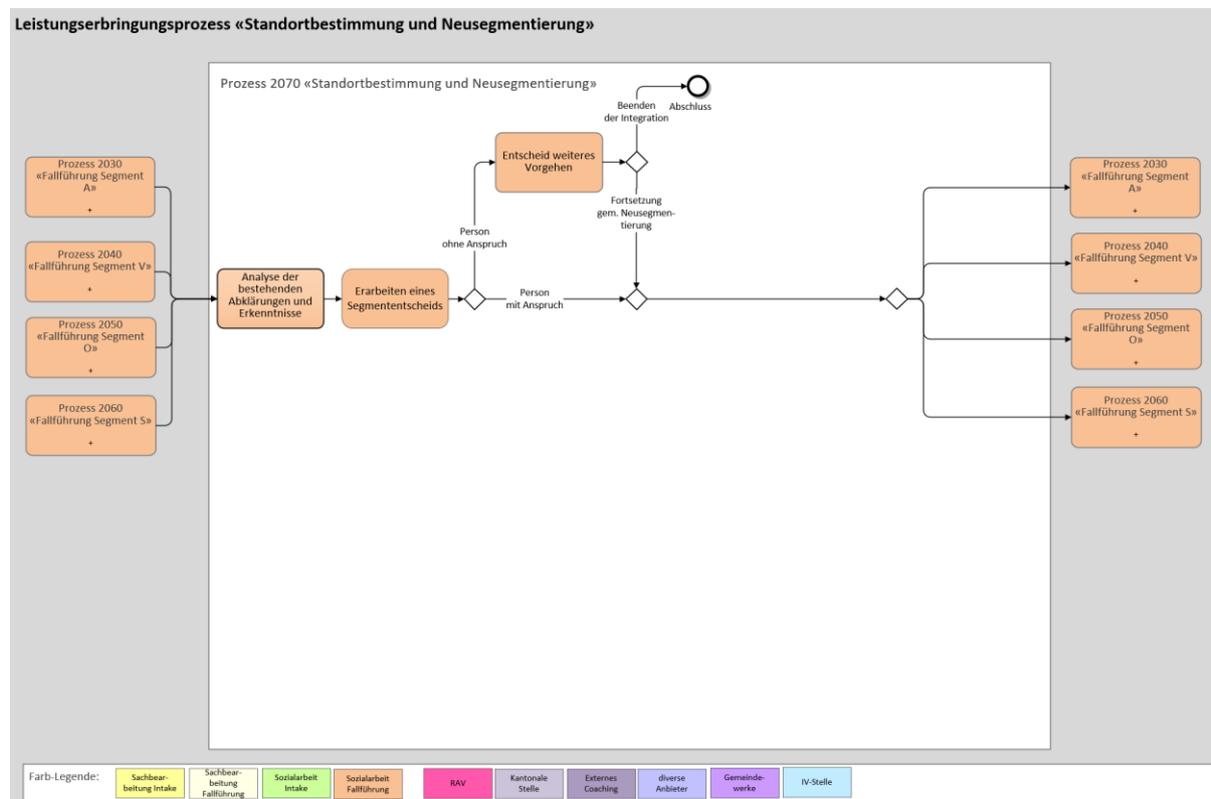
Normstrategie des Segments «Stabilisieren» (Prozess 2060)



Das Segment «Stabilisieren» ist für jene Menschen gedacht, bei denen aufgrund der gegebenen Umweltfaktoren konstatiert werden muss, dass eine berufliche Integration kein realistisches Ziel darstellen kann. Bei dieser Zielgruppe geht es darum, die Qualität der allgemeinen Lebenssituation zu erhalten und zu verbessern.

In diesem Segment werden keine Massnahmen eingesetzt, deren Ziel eine berufliche Integration ist.

Standortbestimmung und Neusegmentierung (Prozess 2070)



Der Prozess «Standortbestimmung und Neusegmentierung» wird in allen 4 Segmenten periodisch durchlaufen. Als Mindestvorgabe muss er grundsätzlich alle 6 Monate durchgeführt werden. Dieser Prozess muss weiter folgende Anforderungen erfüllen:

- Die Grundlage der Standortbestimmung ist die strukturierte Evaluation der Zielvereinbarung: Welche Ziele wurden vereinbart? In welchem Ausmass wurden diese erreicht oder nicht erreicht und warum?
- Auf der Basis der Evaluation der Zielvereinbarung entscheidet der oder die zuständige SozialarbeiterIn, ob die Person weiterhin demselben Segment angehören soll wie bisher oder sich ein anderes Segment besser eignet. Dieser Entscheid ist unter Einbezug der individuellen Situation der Person sowie der allgemeinen Entwicklung der exogenen Rahmenbedingungen (Arbeitsmarktlage)
- Dieser Segmententscheid ist – unabhängig davon, ob das Segment gewechselt wird oder nicht – durch den/die SozialarbeiterIn in Form einer Aktennotiz nachvollziehbar zu dokumentieren und in Klib.Net abzulegen.

Begleiten nach beruflicher Integration (Prozess 2080)

Gemäss Vorgabe des «Integralen Integrationsmodells» (vgl. Bericht IIM, S. 28) sind Personen nach Erreichen der Integrationsziele während mindestens 6 Monaten im Rahmen der durchgehende Fallführung zu begleiten, bevor ein Fallabschluss erfolgen kann.

Diese Phase startet – gleich wie nach jeder Standortbestimmung – mit dem Abschluss einer Zielvereinbarung. Die Nachbegleitung ist dabei individuell auf den Bedarf der betreffenden Person auszurichten (Unterstützung, wie mit dem Lohn umgegangen werden muss (was muss bspw. für die Steuern beiseitegelegt werden); Verhindern, dass es in der Probezeit zur Kündigung kommt etc.). Nach Ende der 6-monatigen Nachbegleitung wird eine abschliessende Standortbestimmung gemacht. Da-

bei geht es im Sinne einer Subsidiaritätsprüfung auch darum zu klären, ob im Falle eines entsprechenden Bedarfs sichergestellt ist, dass andere Stellen sich darum kümmern, die Person bedarfsgerecht weiter zu unterstützen und betreuen.

3 Noch zu definierende offene Punkte im Hinblick auf eine Pilotphase

Das beschriebene SOLL-Prozesskonzept soll im Rahmen eines Pilotbetriebs in ausgewählten Sozialregionen auf seine Praxistauglichkeit hin überprüft werden. Die Pilotregionen werden dabei alle neuen Elemente anwenden, d.h. das Kurzassessment, das Praxisassessment, die vertiefte Potentialerfassung, das Integrationscoaching und die Segmentierung.

Als Voraussetzung für diesen Pilotbetrieb müssen vorgängig folgende Arbeiten erbracht werden:

- Einzelne durch das TP FF zu definierende Details der Prozesse sind noch zu erarbeiten.
- Das derart weiterentwickelte Konzept ist vor Start des Pilots durch den Projektausschuss zu genehmigen.
- Durch einen vereinheitlichten Registraturplan im Rahmen des EAF-Moduls werden die in Kapitel 2 in der Übersicht dargestellten Meilensteine in den Dokumenten abgebildet.
- Es muss ein fallbezogenes Controlling eingerichtet werden, anhand dem die Verläufe der einzelnen Personen in den einzelnen Segmenten anonymisiert ausgewertet werden können. Dies kann innerhalb oder ausserhalb Klib.Net (d.h. Excel) erfolgen.
- Die Finanzierung der Pilotphase ist durch den Projektausschuss zu regeln.
- Es sind potenzielle Pilotregionen zu bestimmen und deren Bereitschaft zur Teilnahme am Pilot zu klären.

Die Pilotphase soll mindestens in den zwei Sozialregionen Untergäu und Oberer Leberberg, bzw. Stadt Grenchen durchgeführt werden. Die Pilotphase soll am 1. Oktober 2023 starten und 24 Monate dauern.

4 Anforderungen an den Piloten

Die Erkenntnisziele der Pilotphase sind die Folgenden:

- Wie treffsicher sind die Segmententscheide? Welches sind die kritischen Erfolgsfaktoren, um treffsichere Segmententscheide zu fällen? Welche diesbezüglichen Mindestanforderungen an die künftige Segmentierung sind zu empfehlen? Welche Anpassungen am Konzept sind erforderlich?
- Welche Mindestanforderungen soll den Sozialregionen je Integrationsprozess der 4 Segmente vorgegeben werden? Was soll ausdrücklich offengelassen werden?
- Welches ist die richtige Periodizität der Standortbestimmung je Segment?
- Wie hoch ist der monatliche Aufwand je Person in den Integrationsprozessen der vier Segmente?
- Wie hoch ist der Aufwand je Person des Prozesses «Intake und Kurzassessment»?
- Wie erfolgreich sind die Integrationsprozesse der Segmente «Ablösen», «Verändern» und «Orientieren» bei Personen ohne Anspruch (Prävention). Wie hoch war die Ablösequote bei dieser Zielgruppe? Bei welchen Segmenten ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis dieser Nicht-Anspruchsberechtigten vorteilhaft? Bei welchen nicht?
- Welches sind die zusätzlichen informatiktechnischen Anforderungen an Klib.Net?
- Welche informatiktechnischen Anforderungen in den Schnittstellen zu anderen Akteuren zeichnen sich in den einzelnen Prozessen ab?
- Gibt es potenzielle Fehlanreize für Fallführende?

5 Beantragte Ressourcen

Für die Sozialregionen Untergäu und Oberer Leberberg wurde eine fundierte Ressourcenberechnung vorgenommen, welche als IST-Zustand gilt. Für den Aufwand der im vorliegenden Dokument aufgeführten Aufwendungen für die Segmentierung, Zielvereinbarung, Kurzassessment, präventive Beratung und Nachbetreuung wurde ein analytisches Schätzverfahren vorgenommen (siehe dazu auch den separaten Antrag «Personalmehrbedarf des geänderten SOLL-Prozesses der Regelsozialhilfe und Asylsozialhilfe»).

Der personelle Zusatzaufwand für die Betreuung pro Fall beträgt gemäss den Berechnungsgrundlagen in den Sozialregionen Untergäu und Oberer Leberberg rund 10%. Für die präventive Betreuung und Nachbetreuung beträgt der Zusatzaufwand rund 5 %. Gesamthaft wird je nach Sozialregion und ihrem aktuellen Stand von 15-20% Zusatzaufwand ausgegangen. Der zusätzliche Aufwand bedeutet, dass der Betreuungsschlüssel um 15% sinkt. Langfristig muss der Betreuungsschlüssel zwingend über das Sozialhilfegesetz geregelt werden. Nur so kann gewährleistet werden, dass alle Sozialregionen das Konzept umsetzen und das Klientel eine im gesamten Kanton Solothurn, unabhängig von der Sozialregion, dieselbe Betreuung erhalten.

In der Pilotierung wird zu prüfen sein, inwiefern es zu rascheren Ablösungen der Personen kommen wird und die Personen weniger rasch in die Betreuung und Existenzsicherung zurückkehren. So würde es in den Sozialregionen zu weniger Personen kommen, die in der Existenzsicherung wären und somit würde der Zusatzaufwand ausgeglichen werden.

Wird von einem durchschnittlichen Monatslohn von CHF 8'000.00 ausgegangen und dieser hochgerechnet (13 Monate x 1.5), betragen die Kosten pro Jahr CHF 156'000.00 für ein Vollzeitäquivalent. So kommt man für die beiden Sozialregionen Untergäu (1.1 FTE) und Oberer Leberberg (2.7 FTE) für 12 Monate auf CHF 592'800.00 und für 24 Monate auf CHF 1'185'600.

Gemäss Meilensteinplan soll die Pilotierungsphase im 4. Quartal 2023 starten und 24 Monate dauern.

6 Weiteres Vorgehen Arbeitsgruppe

Das vorliegende Dokument wird weiterentwickelt und überarbeitet. Dabei werden insbesondere die folgenden Themen aufgenommen:

- Terminologie auf das IIM-Konzept anpassen
- Ergänzung des Mentoring als IIM-Instrument
- Schnittstellen
- Ergänzung der Durchgangszentren und dessen Fallführung
- Die Pilotierung wird separat gemäss Punkte 3 und 4 konzipiert
- Ebenfalls wird in einer separaten Arbeitsgruppe das Konzept für das Integrationscoaching erarbeitet, welches im Sommer 2023 in die Pilotierungsphase geht